

## Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet  
„Raderhorster Ring - Zur Klanhorst“ in der  
Ortschaft Raderhorst

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am  
für das Gebiet

„Raderhorster Ring - Zur Klanhorst“

in der Ortschaft Raderhorst eine Satzung beschlossen.

### § 1

Für das Gebiet „Raderhorster Ring - Zur Klanhorst“ in der Ortschaft Raderhorst werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles festgelegt und einzelne Außenbereichs-Grundstücke zur Abrundung des Gebietes des bebauten Ortsteiles mit einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Weiterhin wird bestimmt, daß die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt. Für die einbezogenen Flächen wird festgelegt, dass ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

### § 2

Festsetzungen für die noch zu bebauenden Grundstücke:

- (1) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.
- (2) Die Haupt- und Nebengebäude sind mit einem gleichschenkligen Satteldach mit einer Neigung von mindestens 38 Grad und höchstens 48 Grad auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig. Die Dacheindeckung ist mit Ton- oder Betondachziegeln in rot bzw. rotbrauner Farbe auszuführen.
- (3) Die Außenwände der Gebäude sind in Ziegel-Verblendmauerwerk in rot bzw. rotbrauner Farbe auszubilden. Außerdem können Gebäude mit einem Außenputz in hellen gebrochenen Farbtönen errichtet werden. Kleinere Gliederungen und Unterbrechungen mit Holzverkleidungen sind zulässig.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die im Lageplan schraffiert dargestellten Flächen sind als Abgrenzung zur freien Landschaft hin mit einer Pflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen einzugrünen.

§ 4

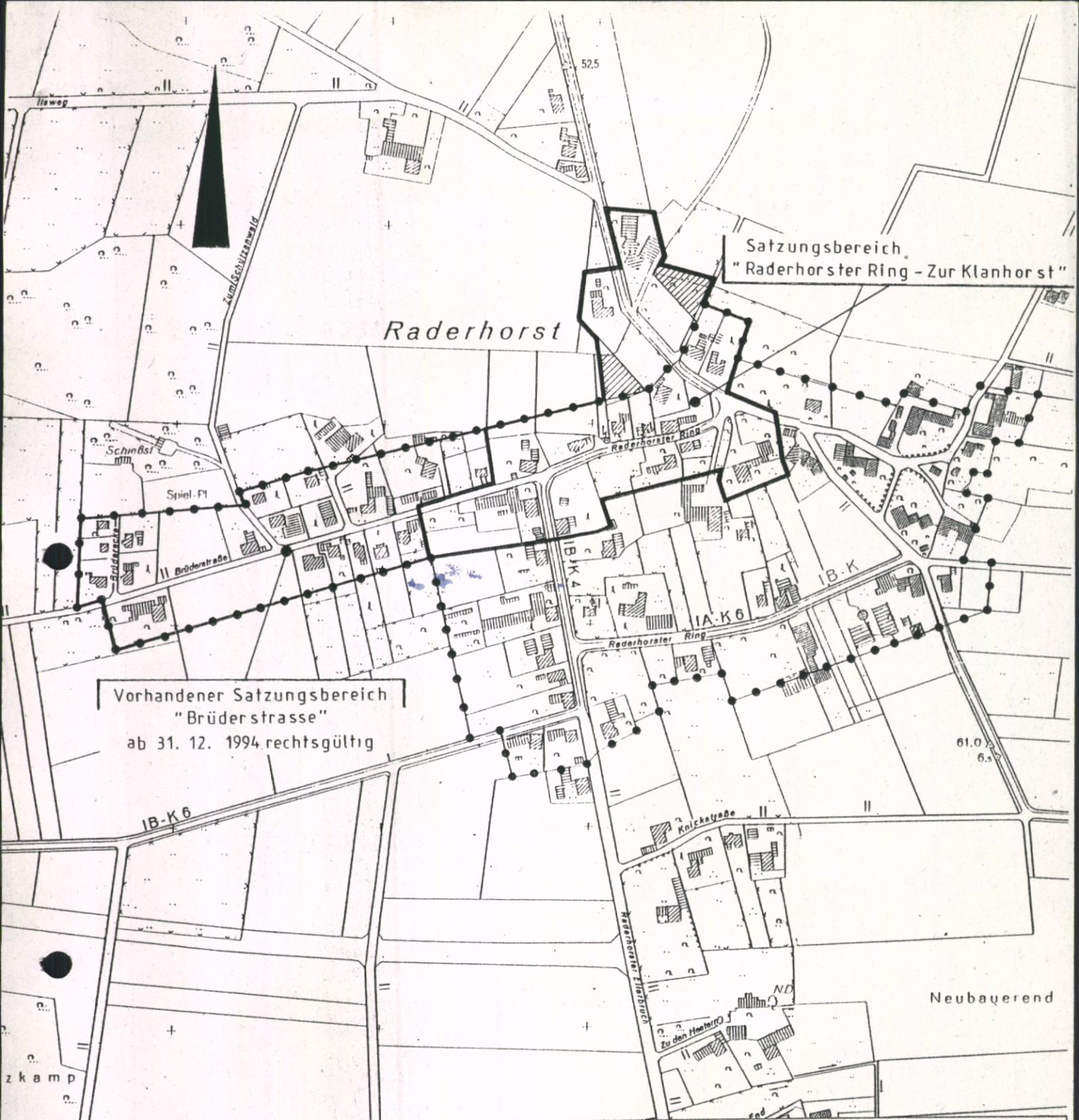
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Genehmigt  
Detmold, den  
Bezirksregierung  
Im Auftrag

30.8.99

*[Handwritten signature]*



**STADT PETERSHAGEN**

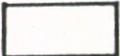
Ortschaft: Raderhorst  
 Gemarkung : Raderhorst Flur: 2 + 3

Satzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB  
 für das Gebiet: "Raderhorster Ring - Zur Klanhorst"  
 M.1:5000

aufgestellt:  
 Stadtbauamt i.A.  
 Petershagen, den 4. 1. 1999

*Herbert*  
 Dipl.-Ing.

**Zeichenerklärung:**

-  Grenze des Satzungsbereiches
-  Ausgleichsfläche
-  Grenze der Bauflächen im Flächennutzungsplan

Genehmigt  
 Detmold, den 30.8.19  
 Bezirksregierung  
 Im Auftrag  
 Hat vorgelegen  
 Bezirksregierung i.A.  
 Detmold, den

*Witz*